



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

info@are.admin.ch
(PDF- und Word-Datei)

Basel, 23. August 2017

Regierungsratsbeschluss vom 22. August 2017

Zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes – Vernehmlassung zu neuen Elementen

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 laden Sie uns ein, im Rahmen der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes zu neuen Elementen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen sehr für diese Möglichkeit.

Eine kantonsinterne Ämterkonsultation fand vom 4. bis 21. Juli 2017 statt. Aufgrund der Sitzungspausen der Gemeinderäte während der Sommerferien wurde auf Ersuchen der Gemeinden die Frist bis zum 11. August 2017 verlängert.

Generelle Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Der Schwerpunkt der jetzigen Vernehmlassung liegt auf dem Thema „Bauen ausserhalb der Bauzonen“. Für den städtisch geprägten Kanton Basel-Stadt ist dieses Thema nicht vorrangig. Daher beschränken wir uns in dieser Stellungnahme auf die für uns wesentlichen Aspekte und erlauben uns, einige Artikel, von denen wir nicht oder nur am Rande betroffen sind, nicht zu kommentieren.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Gesetzesänderungen im Grundsatz. Positiv aufgenommen wird, dass neu auf Gesetzesebene die Zusammenarbeit in Bereichen mit funktional-räumlichen Verflechtungen fest verankert wird. Auch die prominente Verankerung der Interessenabwägung auf Gesetzesstufe erachten wir als sinnvoll.

Den Planungs- und Kompensationsansatz erachten wir als eine interessante Möglichkeit, um regionalspezifische Lösungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen zu finden. Hierbei ist uns aber sehr wichtig, dass nicht nur quantitativ kompensiert wird, sondern dass damit auch qualitative Verbesserungen für die Landschaft erreicht werden.

Anmerkungen zu neuen Elementen des Gesetzesentwurfs

Art. 16a Speziallandwirtschaftszonen

Zu begrüssen ist der Vorschlag für die Kompetenz der Kantone, gewisse Speziallandwirtschaftszonen zu schaffen. Dieser ermöglicht es städtisch geprägten, eher kleinräumigen Kantonen, die landwirtschaftlichen Flächen sinnvoll und unter Berücksichtigung verschiedener Bedürfnisse zu nutzen.

Art. 23d Planungs- und Kompensationsansatz

Im Grundsatz begrüssen wir den Planungs- und Kompensationsansatz und halten diesen für eine fortschrittliche Idee.

Als vorteilhaft bei diesem Ansatz erachten wir, dass

- die Kantone mehr Flexibilität bei der Beurteilung von Vorhaben ausserhalb der Bauzonen erhalten. Somit sind regionalspezifische Lösungen möglich, ohne dass die Bundesrahmengesetzgebung mit zu vielen Ausnahmeregelungen belastet wird.
- der kantonale Richtplan in seinem Nutzen und seiner Bedeutung gestärkt wird. Er erscheint uns als das richtige Instrument, um Inhalt und Art von abweichenden Regelungen zu treffen.

Allerdings meinen wir auch, dass es beim vorliegenden Vorschlag noch offene Aspekte gibt, die zunächst z.B. durch Testplanungen zu klären sind.

- Der Ansatz darf nicht dazu führen, dass eine Aufweichung der Trennung von Siedlungsgebiet und Nicht-Siedlungsgebiet erfolgt. Das Hauptziel muss nach wie vor sein, die Zersiedlung zu vermeiden. Der Planungs- und Kompensationsansatz darf daher kein Schlupfloch werden für bislang nicht bewilligungsfähige Vorhaben.
- Ein rein quantitativer Ersatz ist nicht hinreichend. Es müssen Vorgaben zu einer qualitativen Verbesserung der Landschaft im Gesetzestext (z.B. über eine Ergänzung des Art. 8 Abs. 1) oder auf Stufe Verordnung integriert werden.
- Eine Kompensation scheint nur vermögenden Grundeigentümern offen zu stehen. Entweder, weil sie viel Land oder Immobilien besitzen, oder weil sie sich „auskaufen“ können. Bei der Umsetzung des Kompensationsansatzes ist daher der Durchsetzung der Rechtsgleichheit grosser Sorgfalt zu widmen.
- Der Artikel verwendet derzeit sehr viele unbestimmte Rechtsbegriffe (z.B. „spezifische Bedürfnisse“, „insgesamt nicht zu grösseren, intensiveren oder störenderen Nutzungen“). Die Auslegung dieser Begriffe kann zu regionalen Unterschieden führen.
- Unklar ist zudem die systematische Stellung des Planungs- und Kompensationsansatzes. Soll er anderen Spezialnormen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen vorgehen? Soll es eine Übergangsfrist für bereits projektierte aber noch nicht bewilligte Objekte geben?
- Seitens Bund muss zum Art. 23d ein eigener Leitfaden erstellt oder der Leitfaden zur Richtplanung ergänzt werden.

Antrag: Wir beantragen, vertiefende Abklärungen zum Planungs- und Kompensationsansatz durchzuführen und entsprechend den Artikel zum Planungs- und Kompensationsansatz anzupassen.

Anmerkungen zu weiteren Artikeln

Art. 2 Abs. 1^{bis} Planungspflicht

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit in funktionalen Räumen ist bisher nicht explizit im RPG verankert, im eng verflochtenen funktionalen Raum Basel über Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen hinweg aber besonders notwendig (wenn auch selbstverständlich). Als zusätzlicher Absatz im Art. 2 konkretisiert die vorgeschlagene Formulierung die Planungs- und Abstimmungspflicht für Bund, Kantone und Gemeinden. Dies wird den bereits erfolgreichen Prozess grenzübergreifender Planung festigen, verstetigen und vertiefen.

Art. 2 Abs. 2^{bis} Planungspflicht

Die Interessensabwägung ist das zentrale Element der Raumplanung. Deshalb begrüßen wir eine prominente Verankerung auf Gesetzesstufe, auch wenn damit keine normative Änderung verbunden ist.

Art. 3 Abs. 5 Planungsgrundsätze

Es ist offensichtlich, dass der Untergrund in die Raumplanung einzubeziehen ist. Allerdings sind die relevanten Themen je nach Prägung eines Kantons sehr unterschiedlich (Rohstoffabbau, Energienutzung, Verkehrsinfrastrukturen usw.). Entsprechend flexibel müssen die nachgelagerten Vorschriften dieser RPG-Änderung ausgestaltet sein.

Wir regen an, eine Formulierung zu finden, die den öffentlichen Interessen (z.B. am Bau einer unterirdischen Bahnverbindung) ein höheres Gewicht einräumt als denjenigen privater Grundeigentümer (z.B. an der Energiegewinnung).

Art. 6 Abs. 4 Grundlagen

Wir stützen den vorliegenden Gesetzesentwurf sowie die Erläuterungen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung im RPG wird klargestellt, dass die Inventare nach NHG eine Planungsgrundlage darstellen. In den Erläuterungen wird präzisiert, dass es sich dabei um eine Grundlage für die Interessensabwägung handelt, deren Bindungskraft geringer sei als die Richtpläne der Nachbar Kantone und die Sachpläne und Konzepte des Bundes.

Art. 18 Spezialzonen

Die Präzisierung der Zonen nach Art. 18 (Spezialzonen) ist begrüßenswert. Dem Nutzungsdruck mit baulichen Folgen in speziellen Nichtbauzonen kann damit besser begegnet werden.

Art. 23b Abs. 4. Beseitigungsaufgabe

Die Variante wird als anwendungsfreundlich begrüßt, da der zonenkonforme oder standortgebundene Zweck einer Baute oder Anlage im Vordergrund steht und nicht der Nachweis der längerfristigen Existenzfähigkeit eines Betriebs. Wir sprechen uns dementsprechend für die Variante aus.

Redaktioneller Hinweis: Im Abs. 4 fehlt in der Variante 2 das Wort „längerfristig“ („...standortgebundenen Zweck *längerfristig* verfügbar bleiben“.)

Art. 23g Die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile

Die Ergänzung durch den neuen Absatz 2 lit. a mit der Ergänzung der Produktion von Tieren, Pflanzen und Pilzen wird begrüßt, da somit für Landwirte ein zusätzlicher unternehmerischer Spielraum geschaffen wird.

In der Gesetzesvorlage wird leider auf Art. 29a Abs. 2 „Beiträge an Projekte“, wie er in der Vernehmlassungsvorlage 2014 noch vorgesehen war, verzichtet. Art. 29a Abs. 2 würde eine gezielte Bundesunterstützung für innovative Projekte der nachhaltigen Entwicklung (Modellvorhaben für eine nachhaltige Raumentwicklung) ermöglichen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass mit (bescheidenen) Bundesmitteln innovative Lösungsansätze zum Nutzen aller Staatsebenen umgesetzt werden konnten.

Antrag: Wir beantragen, dass der Art. 29a Abs. 2 „Beiträge an Projekte“ gemäss der Vorlage von 2014 wieder aufgenommen wird.

Weiteres Vorgehen

Es ist geplant, die RPG II-Vorlage gemeinsam mit der Volksinitiative „Zersiedelung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedelungsinitiative)“ zu behandeln. Da wir den Planungs- und Kompensationsansatz als noch nicht ausgereift beurteilen, raten wir von einer ge-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

meinsamen Verabschiedung dieser beiden Geschäfte ab. Wir fordern, dass dem Prozess der Konkretisierung der vorliegenden Gesetzesvorlage genügend Zeit eingeräumt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bettina Rahuel, Projektleiterin, Planungsamt, bettina.rahuel@bs.ch, Tel. 061 267 67 70 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin